



LANDESUMWELTAMT  
BRANDENBURG

## „Informationen zum Artenschutz“

### Zu beachtende Vorschriften bei Haltung und Handel geschützter Tier- und Pflanzenarten

(Stand Juli 2008 – LUA Ö1 - Plücken)

#### Inhalt

Einleitung: Internationaler Handel und die Gefährdung von Arten

1. Übersicht wichtiger Artenschutzvorschriften
2. Welche Tier- und Pflanzenarten sind geschützt?
3. Welche Schutzbestimmungen gibt es für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten?
4. Genehmigungen und Bescheinigungen
5. Nachweis-, Melde-, Buchführungspflichten
6. Kennzeichnung geschützter Tierarten
7. Haltungsanforderungen
8. Ein- und Ausfuhr von geschützten Arten
9. Verletzte oder kranke Wildtiere
10. Objektives Einziehungsverfahren, Bußgeld- und Strafvorschriften
11. Behörden, Züchter- bzw. Händlerverbände und Pflegestationen

## Vorschriften bei Haltung und Handel geschützter Tier- und Pflanzenarten

### **Einleitung: Internationaler Handel und die Gefährdung von Arten**

Zahlreiche Tier- und Pflanzenarten sind durch den Verlust an Lebensraum sowie den internationalen Handel mit lebenden und toten Exemplaren dieser Arten oder aus diesen gewonnenen Teilen und Erzeugnissen bedroht.

Elfenbein, Großkatzenfelle, Reptilienleder, Korallen, das Fleisch bestimmter Schildkröten und Fischarten haben ebenso wie lebende Papageien, andere Vogelarten Schildkröten, Echsen und Schlangen aber auch Orchideen oder tropische Hölzer eine große Handelsrelevanz. Neben dem legalen Handel boomt die illegale Ausbeutung der Wildpopulationen solcher handelsbegehrter Arten.

Erreicht alleine der legale Papageienhandel weltweit - so die Handelsstatistiken - die Dimension von rund 750.000 bis 1 Million wildgefangener Exemplare jährlich, wobei ca. 40 Prozent hiervon in die EG importiert werden und Deutschland eines der Hauptabnehmerländer ist, liegt die Dunkelziffer der tatsächlichen Naturentnahmen noch um ein Vielfaches höher. Bis zu zwei Dritteln der aus der Natur entnommenen Tiere mancher Arten sterben bereits während des Fangs bzw. Transportes von den Ursprungsländern über Zwischenhändler, Zoohandel bis in die Volieren und Wohnzimmer der Endabnehmer.

Massenimporte von Wildentnahmen haben teilweise empfindliche Lücken in die Freilandpopulationen mancher Arten gerissen. Allein als direkte Folge des Handels sind mehr als 30 Papageienarten von der Ausrottung bedroht. Auch bei begehrten Reptilienarten wie Landschildkröten gibt es immer noch einen Nachschub aus z. T. schon stark gebeutelten Freilandpopulationen.

Der Zoohandel und der einzelne Halter können auf die Ausmaße des internationalen Wildtierhandels entscheidenden Einfluss nehmen. Da die meisten gehandelten Arten heute bereits in Gefangenschaft nachgezüchtet werden, kann der Verkauf von nachgezüchteten Tieren dazu beitragen, den Druck auf die freilebenden Tierpopulationen zu mindern.

Die Bevorzugung von Nachzuchten hat nicht nur für den Artenschutz und den Zoohandel, sondern auch für den Halter entscheidende Vorteile:

#### **Höhere Widerstandsfähigkeit gegenüber Krankheiten und geringere Sterblichkeit**

=> Eine Auswertung des vom Landesumweltamt Brandenburg geführten Artenkatasters hat gezeigt, dass es sich bei 83 Prozent der Graupapageien, die in Brandenburg bisher als tot gemeldet wurden, um Wildimporte handelte.

#### **An den Menschen gewöhnte Tiere**

=> Insbesondere Handaufzuchten sind an den Menschen gewöhnt und entsprechen den Kundenvorstellungen, die ein zutrauliches Tier eindeutig bevorzugen. Wildimporte bleiben dagegen in der Regel trotz intensiver Beschäftigung scheu.

#### **Schutz der Wildpopulationen**

=> Der Verzicht auf den Erwerb eines ehemals freilebenden Importtieres, auch wenn es legal eingeführt wurde, leistet einen Beitrag gegen das Artensterben und die mit dem Wildtierhandel immer noch verbundene Tierquälerei.

## 1. Übersicht wichtiger Artenschutzvorschriften

Zum Schutz bedrohter Arten sind zahlreiche, umfangreiche internationale und nationale artenschutzrechtliche Vorschriften erlassen worden, die die Kontrolle des Handels und den Schutz der Arten im Freiland sowie den Schutz ihrer Lebensräume, Nist-, Brut- und Zufluchtstätten zum Inhalt haben.

**Welche artenschutzrechtlichen Bestimmungen sind für den Besitz, Handel etc. von Tieren in Deutschland relevant?**

Internationale Abkommen (Auswahl):

- Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten wildlebender Tiere und Pflanzen – Washingtoner Artenschutzübereinkommen, engl.: CITES: Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora"
- **EG-Artenschutzverordnung (EG-ArtSchVO):** VO (EG) Nr. 338/97 – Verordnung über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (Umsetzung der CITES in der EG)
- **EG-Durchführungsverordnung** zur EG-ArtSchVO (DVO): VO (EG) Nr. 939/97
- **Europäische Vogelschutzrichtlinie:** Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten
- **Fauna Flora Habitat (FFH) - Richtlinie:** Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen

Nationale Gesetze, Verordnungen (Auswahl):

- BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz
- BArtSchV: Bundesartenschutzverordnung
- BJagdG: Bundesjagdgesetz
- BJagdZV: Bundesjagdzeitenverordnung
- BwildSchV: Bundeswildschutzverordnung
- PsittakoseVO: Psittakoseverordnung
- TierSchG: Tierschutzgesetz

Landesgesetze und -verordnungen

- BrbgNatSchG: Brandenburgisches Naturschutzgesetz
- BrbgLJagdG: Brandenburgisches Jagdgesetz
- BrbgLJagdZVO: Brandenburgische Jagdzeitenverordnung

## 2. Welche Tier- und Pflanzenarten sind besonders geschützt?

In den Anlagen o. g. Vorschriften finden sich umfangreiche Listen der Arten die bestimmten gesetzlichen Regelungen unterzogen werden. Das Bundesnaturschutzgesetz definiert u.a., welche Tiere (Tierarten) und Pflanzen (Pflanzenarten) in Deutschland dem gesetzlichen Schutz unterliegen\*. Dieser Schutzstatus kann aus internationalen Verpflichtungen oder nationalen Erwägungen resultieren. Im Ergebnis sind zahlreiche Wirbeltierarten wie z.B. Säugetier-, Vogel-, Reptilienarten darüber hinaus aber auch Wirbellosenarten und Pflanzenarten "besonders geschützte Arten". Ein Teil dieser Arten z.B. Raubkatzen, Greifvögel, Papageienarten, Land-

schildkröten, Orchideen sind aufgrund ihrer unmittelbaren Bedrohung zusätzlich "streng geschützt". Für sie gelten strengere Schutzbestimmungen.

### Welche Arten zählen zu den "besonders geschützten Arten"?

- International gefährdete Arten der Anhänge A und B der EG-Verordnung 338/97
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- alle europäischen Vogelarten
- Arten, die in Anlage 1, Spalte 2 der BArtSchV mit einem Kreuz (+) gekennzeichnet sind

### Welche Arten zählen zu den "streng geschützten Arten"?

- Arten des Anhangs A der EG-Verordnung 338/97
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- Arten, die in Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV mit einem Kreuz (+) gekennzeichnet sind

**Hinweis:** Grundsätzlich unterliegen nicht nur lebende oder vollständig erhaltene tote Tiere und Pflanzen den Schutzvorschriften, sondern auch deren Entwicklungsformen sowie Teile und Erzeugnisse von Tieren und Pflanzen.

\* Die Liste aller in Deutschland besonders und streng geschützter Tier- und Pflanzenarten ist veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 35 a vom 20 Februar 2001, Jahrgang 53 und ist im Internet abrufbar unter [www.wisia.de](http://www.wisia.de).

## 3. Welche Schutzbestimmungen gibt es für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten?

Für wildlebend in Deutschland vorkommende Arten gelten u. a. folgende Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes:

Nach § 42 Absatz 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Teile oder Entwicklungsformen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu beschädigen oder zu vernichten,
3. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören,
4. Standorte wildlebender Pflanzen der streng geschützten Arten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Es ist ferner nach § 42 Absatz 2 Nr. 1 BNatSchG verboten:

1. Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten in Besitz oder in Gewahrsam zu nehmen, in Besitz oder Gewahrsam zu haben oder zu be- oder Verarbeiten.
2. Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten
  - a) zu verkaufen oder zu Verkaufszwecken vorrätig zu halten, anzubieten oder zu befördern
  - b) zu kommerziellen Zwecken zu kaufen, zum Verkauf anzubieten, zu erwerben, zur Schau zu stellen oder sonst zu verwenden.

\* **Für die Vermarktung von Arten** der Anhänge A und B der EG-ArtSchVO

(International bedrohte Arten) gilt Artikel 8 der EG-ArtSchVO (s. u.) unmittelbar und abschließend:

Von den nationalen Besitzverboten und Vermarktungsverboten sind Tiere und Pflanzen ausgenommen (§ 43 Absatz 1 BNatSchG), die rechtmäßig in der EG gezüchtet, bzw. künstlich vermehrt worden sind bzw. rechtmäßig in die EG eingeführt worden sind. Ferner sind Exemplare von Arten freigestellt die vor der Aufnahme der Arten in einen der Anhänge der Artenschutzvorschriften rechtmäßig erworben sind. Weitere Ausnahmen gelten für tot aufgefundene Tiere und Pflanzen besonders geschützter Arten soweit diese für Zwecke der Forschung und Lehre verwendet werden. Einzelheiten hierzu sollten beim Landesumweltamt erfragt werden.

Eine Sonderregelung gilt für verletzt oder krank aufgefundene Tiere (siehe unter 9.).

**Für international geschützte Arten** gilt u. a. Artikel 8 Absatz 1 der EG-ArtSchVO:

"Der Kauf, das Angebot zum Kauf, der Erwerb zu kommerziellen Zwecken, die Zurschaustellung und Verwendung zu kommerziellen Zwecken sowie der Verkauf, das Vorrätighalten, das Anbieten oder Befördern zu Verkaufszwecken von Exemplaren der Arten der Anhänge A und B der EG-ArtSchVO sind verboten."

**Von diesem grundsätzlichen Vermarktungsverbot sind ausgenommen:**

1. Exemplare von Arten des Anhangs A der EGArtSchVO, für die von der nach Landesrecht zuständigen Behörde (Im Land Brandenburg das Landesumweltamt) eine diesbezügliche Bescheinigung nach Artikel 8 Absatz 3 der VO ausgestellt wurde (s. hierzu unter [4.](#)). Hierzu ist in der Regel die eindeutige Kennzeichnung (s. hierzu unter [6.](#)) der Exemplare Voraussetzung.
2. Exemplare von Arten des Anhangs B von denen in freier Nachweisführung die legale Herkunft bzw. der legale Erwerb nachgewiesen werden können.
3. Künstlich vermehrte Exemplare von Pflanzenarten
4. Bearbeitete Gegenstände, die vor mehr als 50 Jahren hergestellt wurden (Antiquitäten)
5. Exemplare von Arten des Anhangs VIII der VO, die eindeutig gekennzeichnet sind (Bestimmte häufig gezüchtete Arten).

**Welche Verkäufe/Käufe von Tieren/Pflanzen sind genehmigungspflichtig?**

- Arten des **Anhang A** der EG-ArtSchVO  
Genehmigungspflichtig!  
**EG-Bescheinigung** (nach Artikel 8 Absatz 3 der EG-ArtSchVO)
- Arten des **Anhang B** der EG-ArtSchVO  
**nicht** genehmigungspflichtig  
(jedoch Nachweis, dass Exemplar rechtmäßig gezüchtet, rechtmäßig in die EG eingeführt bzw. rechtmäßig innerhalb der EG der Natur entnommen wurde)
- Arten der **Anlage 1 der BartSchV**,  
**Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie**,  
**Europäische Vogelarten**  
mit Ausnahme von Naturentnahmen:  
**nicht** genehmigungspflichtig  
(jedoch Nachweis, dass Exemplar rechtmäßig gezüchtet, rechtmäßig in die EG eingeführt bzw. rechtmäßig innerhalb der EG der Natur entnommen wurde)

Für Naturentnahmen grundsätzlich sind Sondergenehmigungen erforderlich!

## 4. Genehmigungen und Bescheinigungen

Welche Dokumente / Unterlagen weisen den legalen Besitz von "besonders geschützten Arten" nach?

- Arten der Anhänge B der EG-Verordnung 338/97  
Freie Nachweisführung  
(keine CITES-Pflicht mehr!!)  
(bei Einfuhr in die EU zusätzlich Einfuhrgenehmigung!!)
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie  
Freie Nachweisführung
- alle europäischen Vogelarten, soweit sie nicht dem Jagdrecht unterliegen  
Freie Nachweisführung
- Arten, die in Anlage 1, Spalte 2 der BartenSchV mit einem Kreuz (+) gekennzeichnet sind  
Freie Nachweisführung

Welche Dokumente / Unterlagen weisen den legalen Besitz von "streng geschützten Arten" nach?

- Arten des Anhangs A der EG-Verordnung 338/97  
**CITES**  
(beim Verkauf zusätzlich Vermarktungsgenehmigung!!)
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie  
Freie Nachweisführung
- Arten, die in Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV mit einem Kreuz (+) gekennzeichnet sind  
Freie Nachweisführung

**Hinweis:** Um den Nachweis des legalen Besitzes für Anhang-B-Arten für den Kunden zu vereinfachen, hat sich bei einigen Großhändlern, Importeuren bzw. Zoohändlern die Ausstellung eines "Tierausweises" als vorteilhaft erwiesen.

Dieser Tierausweis wird dem Kunden mitgegeben. Die Ausstellung eines Tierausweises ist gesetzlich nicht vorgeschrieben, sie erleichtert jedoch dem Kunden (im Rahmen seiner Meldepflicht), den legalen Besitz des Tieres bei der Behörde nachzuweisen.

## 5. Nachweis-, Melde-, Buchführungspflichten

Wer

1. lebende Tiere oder Pflanzen der **besonders geschützten** Arten, ihre Entwicklungsformen oder im wesentlichen vollständig erhaltene tote Tiere oder Pflanzen der besonders geschützten Arten oder
2. ohne weiteres erkennbare **Teile** von Tieren oder Pflanzen der **streng geschützten** Arten oder ohne weiteres erkennbar aus ihnen gewonnene Erzeugnisse

besitzt, ... kann sich gegenüber den nach Landesrecht zuständigen Behörden auf eine Berechtigung hierzu nur berufen, wenn er auf Verlangen diese **Berechtigung nachweist** ... (§ 49 Absatz 1 BNatSchG)

**Hinweis:** Kann der legale Besitz des Tieres nicht nachgewiesen werden, so kann das Exemplar von der zuständigen Behörde eingezogen werden (§ 49 Absatz 4 BNatSchG).

Der Nachweis des legalen Besitzes ist anhand der unter 4. aufgeführten Kriterien zu erbringen.

## Meldung

Wer Tiere der besonders geschützten Arten ... hält, hat der nach Landesrecht zuständigen Behörde unverzüglich nach Beginn der Haltung den Bestand der Tiere und nach der Bestandsanzeige den Zu- und Abgang sowie die Kennzeichnung von Tieren unverzüglich schriftlich anzuzeigen. (§ 6 (2) BArtSchV).

Für das Land Brandenburg ist das **Landesumweltamt Brandenburg Referat Ö2 - Natura 2000, Arten- und Biotopschutz, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke** die für den besonderen Artenschutz zuständige Behörde (§ 55 BbNatSchG).

Zur Meldung des Tierbestands ist das [LUA-Tierbestandsmeldeformular](#) (ggf. bitte anfordern) vollständig auszufüllen und an das Landesumweltamt zu senden.

### Für welche Halter gilt die Meldepflicht?

Die Meldepflicht betrifft alle Halter von besonders geschützten Wirbeltierarten, mit Ausnahme:

- des gewerblichen **Zoohandels für den eine entsprechende Buchführungspflicht** besteht (siehe unten)
- sowie Tierhaltungen unter zoologisch, fachkundiger Leitung, die ganz oder überwiegend juristischen Personen des öffentlichen Rechts gehören d.h. **Zoos, Tierparks mit kommunaler Trägerschaft** (§6 (3) BArtSchV).

### Welche Angaben muss die vollständige Meldung enthalten?

- Art, Anzahl, Alter, Geschlecht, Kennzeichen, Herkunft, Standort, Verbleib (bei Abgabe) der Tiere

### Für welche Fälle ist eine Meldung notwendig?

- An- bzw. Abmeldung von Tieren bei Kauf, Verkauf, Verlust durch Tod etc.
- Anmeldung von Nachzuchten unter Angabe der Elterntiere
- Verlegung des Standortes der Tiere

### Gibt es Ausnahmen von der Meldepflicht?

- Für besonders geschützte Wirbeltiere der in Anlage 5 aufgeführten Arten (85 Vogelarten) gilt die Meldepflicht nicht (§ 6 (2) BArtSchV).

### Was geschieht bei Verstößen gegen die Vorschriften zur Meldepflicht?

- Wer eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig, d.h. nicht unverzüglich nach Erwerb erstattet handelt (vorsätzlich oder fahrlässig) ordnungswidrig (§ 13 BArtSchV). Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. (§ 65 BbNatSchG)

### Buchführung (gewerblicher Handel)

Wer **gewerbsmäßig** Tiere oder Pflanzen der besonders geschützten Arten erwirbt, be- oder verarbeitet oder in den Verkehr bringt, hat ein Aufnahme- und Auslieferungsbuch mit täglicher Eintragung zu führen; alle Eintragungen in das Buch sind in dauerhafter Form vorzunehmen (§ 5 BArtSchV).

### Muster für ein Aufnahme- und Auslieferungsbuch

Lfd. Nr.	Eingangstag	Bezeichnung der im Bestand vorhandenen und übernommenen Tiere oder Pflanzen nach Art, Zahl, ggf. Kennzeichen und ggf. Bezeichnung der artenschutzrechtlichen zum Besitz berechtigenden Dokumente	Name und genaue Anschrift des Einlieferers oder der sonstigen Bezugsquelle	Abgangstag	Name und genaue Anschrift des Empfängers oder des sonstigen Abgangs

**Hinweis:** Jeder Zoohändler ist verpflichtet, die Legalität eines Tieres durch entsprechende Dokumente (siehe Kapitel 5 "Nachweispflicht") zu prüfen und das Vorliegen der entsprechenden Nachweise im Aufnahmebuch zu vermerken (Ringnummer, Einfuhrnummer, CITES-Nr. etc.). Von diesen Unterlagen sind bei Weitergabe an den Käufer Kopien anzufertigen.

### Was geschieht bei Verstoß gegen die Buchführungspflichten?

Wer ein Aufnahme- und Auslieferungsbuch nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise führt, handelt (vorsätzlich oder fahrlässig) ordnungswidrig (§ 13 BArtSchV). Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden (§ 65 BNatSchG).

## 6. Kennzeichnung geschützter Tierarten

Die EG-rechtlichen und bundesrechtlichen Vorschriften zum Artenschutz regeln verbindlich Details zu Methoden und Anforderungen der Kennzeichnung von Tieren geschützter Säugetier-, Vogel- und Reptilienarten.

Die ordnungsgemäße Kennzeichnung ist Voraussetzung für den Nachweis des legalen Erwerbs und Besitzes geschützter Arten und Voraussetzung für die Erteilung von EG-Vermarktungsgenehmigungen für Arten des Anhangs A der EG-Artenschutzverordnung. (VO(EG)Nr.939/97: Artikel 34, 36; BArtSchVO § 7ff, Anlage 6)

### Welche Tiere sind zu kennzeichnen?

Alle Tiere der in Anlage 6, Spalte 1 der BArtSchV genannten Arten sind nach der hier vorgegebenen Methode zu kennzeichnen.

Es handelt sich dabei um:

- 232 Säugetierarten
- 597 Vogelarten
- 69 Reptilienarten

### Welche Kennzeichen sind zu verwenden?

Es sind ausschließlich Kennzeichen (Ringe, Mikrochiptransponder) der zugelassenen Verbände zu verwenden. Die Zulassung für die Ausgabe von Kennzeichen wurde durch das Bundesumweltministerium zwei Verbänden erteilt:

- BNA – Bundesverband für fachgerechten Natur- und Artenschutz e.V.
- ZZF – Zentralverband Zoologischer Fachbetriebe Deutschlands e.V. (siehe Anschriften unter 11.)

### Gibt es Ausnahmen von der Kennzeichnungspflicht?

Ja; die Kennzeichnungspflicht entfällt:

- Für kranke und verletzte Wirbeltiere, die nach der Pflege wieder in die Freiheit entlassen werden.
- Für Wirbeltiere, die nach älteren artenschutzrechtlichen Vorschriften bereits gekennzeichnet sind
- Für Tiere, bei denen die vorgesehene Kennzeichnungsmethode aufgrund von körperlichen oder verhaltensbedingten Eigenschaften des Tieres nicht angewandt werden können (§ 9 BArtSchV).

### Was geschieht bei einem Verstoß gegen die Kennzeichnungspflicht?

Wer ein Tier nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig kennzeichnet, handelt (vorsätzlich oder fahrlässig) ordnungswidrig (§ 13 BArtSchV).



## Welche Kennzeichnungsmethoden sind zu verwenden?

Für lebende Säugetiere, Vögel und Reptilien der in Anlage 6 Spalte 1 aufgeführten Arten des **Anhang A** der EG-VO 338/97

Geschlossene Ringe	für <b>gezüchtete Vögel</b> der in <b>Anlage 6 Spalte 3</b> der BArtSchV mit einem Kreuz (+) bezeichneten Arten
Transponder	Für <b>Säugetiere, Vögel und Reptilien</b> der in <b>Anlage 6 Spalte 6</b> der BArtSchV mit einem Kreuz (+) bezeichneten Arten (für gezüchtete Vögel allerdings nur, soweit sie nicht nach Nr. 1 mit einem geschlossenen Ring versehen werden können) <b>Ausnahmen:</b> die Kennzeichnung mit einem Transponder scheidet aus, soweit die Tiere weniger als 200 g (bei Schildkröten weniger als 500 g) wiegen) für Landschildkröten ist alternativ auch die Fotodokumentation möglich s.u.).
Offene Ringe	Für <b>Vögel</b> der in <b>Anlage 6 Spalte 4</b> der BArtSchV mit einem Kreuz (+) bezeichneten Arten die nicht unter Nr. 1 oder 2 fallen
Dokumentationen äußerlich erkennbarer, individueller, unveränderlicher Körpermerkmale	Für <b>Säugetiere, Vögel und Reptilien</b> der in <b>Anlage 6 Spalte 7</b> der BArtSchV mit einem Kreuz (+) bezeichneten Arten, soweit keine andere Kennzeichnung festgelegt ist
Sonstige Kennzeichen	Für <b>Säugetiere</b> der in <b>Anlage 6 Spalte 8</b> der BArtSchV mit einem Kreuz (+) bezeichneten Arten

Für **lebende** (nicht unter 1 fallende) **Vögel** der in **Anlage 6 Spalte 1** aufgeführten Arten (Vögel des **Anhangs B** der EG-VO 338/97 und **europäische Vogelarten**)

1. Geschlossene Ringe für **gezüchtete Vögel** der in **Anlage 6 Spalte 3** der BArtSchV mit einem Kreuz (+) bezeichneten Arten
2. Offene Ringe im übrigen, oder soweit eine Kennzeichnung nach Nr. 1 nicht möglich ist
3. Transponder, Dokumentation oder sonstige Kennzeichnung soweit eine Kennzeichnung nach Nr. 1 und 2 ausgeschlossen ist

### Sonderregelung für bestimmte Reptilienarten:

Für die Arten Griechische Landschildkröte, Maurische Landschildkröte, Ägyptische Landschildkröte und Breitrandlandschildkröte ist die Identifizierung mittels Fotodokumentation erforderlich. Hierzu sind präzise Fotos der Bauch und Rückenansicht der Tiere bis zum Alter von 5 Jahren in einjährigen Abständen zu erstellen und in das hierfür vorgesehene LUA Beiblatt zur Meldebestätigung bzw. EG- Vermarktungsbescheinigung dauerhaft einzukleben (s. auch LUA [Hinweisblatt](#)).

## 7. Haltungsanforderungen

### Wann dürfen Wirbeltiere der besonders geschützten Arten gehalten werden?

Wirbeltiere der besonders geschützten Arten, ausgenommen Greifvögel der in der Bundeswildschutzverordnung aufgeführten Arten, dürfen nur gehalten werden, wenn sie keinem Besitzverbot unterliegen und der Halter

1. Die erforderliche Zuverlässigkeit und ausreichende Kenntnisse über die Haltung und Pflege der Tiere hat und
2. über die erforderlichen Einrichtungen verfügt, die Gewähr dafür bieten, dass die Tiere nicht entweichen können und die Haltung den tierschutzrechtlichen Vorschriften entspricht.

(§ 6 BArtSchV). Die Erfüllung der o.g. Anforderungen sind dem Landesumweltamt auf Verlangen nachzuweisen.

## Welche Mindesthaltungsbedingungen sind einzuhalten?

Für verschiedene Artengruppen liegen gutachterliche Empfehlungen über Mindesthaltungsbedingungen vor. Diese Empfehlungen werden von den zuständigen Vollzugsbehörde als Grundlage der Beurteilung individueller Tierhaltungen herangezogen, z.B.:

- Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von **Säugetieren**
- Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von **Greifvögeln und Eulen**
- Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von **Kleinvögeln** (Teil 1: Körnerfresser)
- Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von **Straußenvögeln**, außer Kiwis
- Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von **Reptilien**
- Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von **Zierfischen** (Süßwasser)
- Leitlinien für eine tierschutzgerechte Haltung von **Wild** in Gehegen
- Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutz Gesichtspunkten

**Hinweis:** Die o. g. [Haltungsgutachten wurden vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Referat Tierschutz, PF, 53107 Bonn herausgegeben und können von dort bezogen werden.](#)

## Gibt es sonstige Bestimmungen, die bei der Haltung von Tieren zu berücksichtigen sind?

Ja: Bei der Haltung von Tieren der besonders geschützten Arten in Volieren oder Gehegen ist eine Gehegenehmigung bei der Unteren Naturschutzbehörde des jeweiligen Landkreises zu beantragen (§ 43 BbgNatSchG)

Und: Jagdrechtliche Vorschriften sind zusätzlich beachten für die Haltung von Arten die auch dem Jagdrecht unterliegen

Außerdem: Die Vorschriften des Tierschutzgesetzes sind in jedem Falle zu berücksichtigen.

## 8. Verletzte oder kranke Wildtiere

Abweichend von den o. g. Besitz- und Vermarktungsverboten ist es vorbehaltlich jagdrechtlicher Vorschriften zulässig, verletzte, hilflose oder kranke Tiere aufzunehmen, um sie gesund zu pflegen. Die Tiere sind unverzüglich in die Freiheit zu entlassen, sobald sie sich dort selbstständig erhalten können.

Die Haltung von Exemplaren streng geschützter Arten wie z.B. Greifvögel und Eulen ist dem Landesumweltamt zu melden.

Auf Verlangen sind die Tiere etwa im Falle besonders schwieriger Haltungsansprüche der Arten an das Landesumweltamt bzw. eine von diesem benannte Stelle (spezielle Pflegestationen) abzugeben.

## 9. Ein- und Ausfuhr von geschützten Arten

Die Ein- und Ausfuhr von Arten der Anhänge A bis D der EG-ArtSchVO werden durch die EG- Artenschutzverordnung und die zugehörige Durchführungsverordnung geregelt. Zuständige Behörde für die Erteilung von Ein- und Ausfuhrgenehmigungen in Deutschland ist das Bundesamt für Naturschutz.

Welche Dokumente sind für die Einfuhr in die EG erforderlich?

Arten des <b>Anhang A</b> der EG-ArtSchVO	Arten des <b>Anhang B</b> der EG-ArtSchVO	Arten des <b>Anhang C</b> der EG-ArtSchVO	Arten des <b>Anhang D</b> der EG-ArtSchVO
- Ausfuhrgenehmigung des Herkunftslandes	- Ausfuhrgenehmigung des Herkunftslandes	- Ausfuhrgenehmigung des Herkunftslandes	- Einfuhrmeldung beim Zoll
- Einfuhrgenehmigung	- Einfuhrgenehmigung	- Einfuhrmeldung beim Zoll	

Welche Dokumente sind für die Ausfuhr in die EG erforderlich?

Arten des <b>Anhang A</b> der EG-ArtSchVO	Arten des <b>Anhang B</b> der EG-ArtSchVO	Arten des <b>Anhang C</b> der EG-ArtSchVO	Arten des <b>Anhang D</b> der EG-ArtSchVO
- Ausfuhrgenehmigung nach Artikel 5 Absatz 2 der EG-ArtSchVO	- Ausfuhrgenehmigung nach Artikel 5 Absatz 4 der EG-ArtSchVO	- Ausfuhrgenehmigung nach Artikel 5 Absatz 4 der EG-ArtSchVO	- keine Genehmigungspflicht

Für die national geschützten Arten. (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten) sind die Ein- und Ausfuhrgenehmigungspflichten (mit dem 2. Gesetz zur Änderung des BNatSchG von 1998) entfallen.

## 10. Objektives Einziehungsverfahren, Bußgeld und Strafvorschriften

Können bei einer (durch die zuständige Landesbehörde) durchgeführten Besitzkontrolle die erforderlichen Dokumente oder Nachweise des legalen Besitzes nicht erbracht werden, können die betroffenen Exemplare beschlagnahmt bzw. eingezogen werden.

Die Beschlagnahme ist eine zwangsweise Sicherstellung und hat die staatliche Verfügungsgewalt über das eingezogene Exemplar zur Folge.

Die Beschlagnahme kann formlos (auch mündlich) erfolgen. Aus Gründen der Rechtssicherheit wird sie jedoch meist schriftlich vorgenommen und enthält dann die Beschreibung des eingezogenen Exemplares, die Rechtsgrundlage der Beschlagnahme, die Begründung sowie die Rechtsbehelfsbelehrung.

Beschlagnahmte Exemplare werden bis zur endgültigen Klärung der Rechtslage bei einer geeigneten Stelle untergebracht. Sie können in Einzelfällen und unter Auflage eines Verfügungsverbotes auch beim Halter belassen werden. In jedem Fall geht das Exemplar für die Dauer der Beschlagnahme in das Eigentum des Staates über.

Die Kosten der Unterbringung, Beschlagnahme, Einziehung und Verwertung obliegen dem Besitzer / Halter. Im Rahmen der Beschlagnahme wird dem Halter eine Frist von vier Wochen eingeräumt, in der die erforderlichen Nachweise nachträglich beigebracht werden können. Ist dies nicht der Fall erfolgt die Einziehung der Exemplare.

Auch bei nachträglichem Nachweis der Besitzberechtigung ist die Beschlagnahme bis zur Vorlage der entsprechenden Dokumente rechtmäßig, die Kosten einer etwaig erforderlich gewordenen anderweitigen Unterbringung sind bis dahin vom Tierhalter zu tragen.

## **11. Vollzugsbehörden, Kennzeichenausgabestellen, Pflegestationen**

### **Vollzugsbehörden**

Bundesamt für Naturschutz  
Konstantinstr. 110  
53179 Bonn

Landesumweltamt Brandenburg  
Referat Ö2 - Natura 2000, Arten- und Biotopschutz  
Seeburger Chaussee 2  
14476 Potsdam, OT Groß Glienicke  
Tel.: 033 201/ 442 -0

### **Kennzeichenausgabestellen**

BNA – Bundesverband für fachgerechten Natur- und Artenschutz e.V.  
PF 11 10  
76707 Hambrücken

ZZF – Zentralverband Zoologischer Fachbetriebe Deutschlands e.V.  
PF 1420  
63204 Langen

### **Pflegestationen Land Brandenburg**

Naturschutzzentrum Krugpark  
Stadt Brandenburg (Havel)  
Wilhelmsdorf  
14776 Brandenburg (Havel)  
Tel.: 033 81/ 66 31 35

Pflegestation für Wildtiere e.V.  
Dr. Valentin  
Schönholzer Str. 32  
16230 Melchow  
Tel.: 033 37/ 30 31 oder 0171/ 483 77 10

Aquila e.V.  
c/o Naturschutzstation Woblitz  
16798 Himmelpfort  
Tel.: 033 089/ 411 88

Oberförsterei Elsterwerda "Ooppelhainer Pechhütte"  
Oberforstrat Lewandowski  
Berliner Str. 37  
04934 Hohenleipisch  
Tel.: 035 325/ 182 32 oder 035 33/ 77 46